



AWO Position zum Gesetzentwurf über die Zuständigkeit nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)

Der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. als Träger der Beratungsstelle *Magdalena - Beratung und Streetwork für Frauen* und Trans*Frauen in der Prostitution* sowie der *Fachstelle Vera – gegen Frauenhandel, Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre*, bezieht hiermit Stellung zum oben genannten Gesetzentwurf. Durch die Arbeit der Beratungsstelle Magdalena erhält der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt bereits seit August 2016 Einblicke in den Alltag und die Problemlagen der Sexarbeiter*innen in und um Magdeburg. Durch die Fachberatungsstelle Vera, die mit den von Zwangsprostitution und Menschenhandel betroffenen Frauen* seit 1999 arbeitet, ist der AWO Landesverband auch in diesem Bereich landesweit tätig. Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes führt im Land Sachsen-Anhalt zu erheblichen Verunsicherungen bei den Frauen* in der Sexarbeit und den Betreiber*innen.

Die Neuerungen des am 01.07.17 in Kraft getretenen ProstSchG sind umfassend und treffen die Menschen in der Sexarbeit einschneidend. Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes ist es, die Selbstbestimmung und die Rechte der Menschen in der Sexarbeit zu stärken, gesetzliche Grundlagen zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen zu schaffen und vor Menschenhandel zu schützen.

Wir begrüßen an dieser Stelle, dass die Bedarfe wahrgenommen werden und bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des ProstSchGZustG LSA Stellung nehmen zu können.

Zu § 1 ProstSchGZustG LSA

Die oberstbehördliche Zuständigkeit und oberste Aufsicht für die verschiedenen Aufgaben nach dem ProstSchG wird gem. § 1 ProstSchGZustG LSA auf 3 Ministerien verteilt. Damit ist ein hoher Abstimmungsaufwand zur Umsetzung zwischen den Ressorts zu erwarten, der aufgrund der Komplexität der Materie erheblich erschwert ist und lange Zeiträume in Anspruch nehmen wird.

Die Zuordnung der oberstbehördlichen Zuständigkeit zu einem Ministerium ist deshalb sachlich angeraten.

Zu § 2 ProstSchGZustG LSA

./.

Zu § 3 ProstSchGZustG LSA

Der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. fordert die Klarstellung, dass die gesundheitliche Pflichtberatung nach § 10 ProstSchG zeitlich, örtlich und organisatorisch getrennt von der freiwilligen, anonymen und kostenfreien Beratung und Untersuchung nach § 19 Infektionsschutzgesetz, von der Beratung nach § 7 ProstSchG sowie getrennt von der Anmeldung nach § 3 ProstSchG erfolgt.

Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beratung nach § 10 ProstSchG sowohl einen völlig anderen vertraulichen Rahmen erfordert als die Anmeldung nach § 3 ProstSchG bzw. die Beratung nach § 7 ProstSchG, als auch von den Berater*innen eine andere spezifische Expertise abverlangt. Weiterhin sollten Kolleg*innen, die eine anonyme Beratung nach dem Infektionsschutzgesetz anbieten, nicht gleichzeitig die Daten nach § 10 ProstSchG aufnehmen müssen und so eine eventuell vorhandenen Vertrauensbasis zu den bereits bestehenden Klient*innen verlieren.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

„§ 3 ProstSchGZustG LSA Abs.3: Die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG soll jeweils getrennt von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Abs.1 ProstSchG sowie der Beratung nach § 7 Abs. 1 ProstSchG und der Beratung und Untersuchung nach § 19 des Infektionsschutzgesetzes erfolgen.“

Zu § 4 ProstSchGZustG LSA

./.

Zu § 5 ProstSchGZustG LSA

Die von der Landesregierung Sachsen-Anhalt geplante Finanzierung der durch die Umsetzung des ProstSchG anfallenden Kosten ausschließlich über Gebühren und Auslagen steht der Intention des Gesetzes, einen wirksamen Schutz für Sexarbeiter*innen zu schaffen, entgegen. Die AWO sieht in der Belastung des hier zu schützenden Personenkreises eine Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck des ProstSchG und erhebt Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der landesrechtlichen Umsetzung.

Vergleicht man deutschlandweit die Umsetzung des ProstSchG, kann festgestellt werden, dass sich Sexarbeiter*innen in zahlreichen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg) kostenfrei anmelden können.

Bei einer Erstanmeldung mit entsprechenden Pflichtberatungen und Bescheinigungen fallen nach dem hier vorgelegten Gesetzesentwurf bereits vier (!) Gebührentatbestände an. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte hinsichtlich Fallzahlen sowie hinsichtlich der anfallenden Personal- und Sachkosten sind zudem sehr weite Gebührenrahmen – dazu erheblich höhere Gebühren als bei einer generellen Gewerbeanmeldung - vorgesehen.

Die vorgesehene Gebührenregelung stellt dem zu schützenden Personenkreis neben der ohnehin bestehenden Hürde der Offenlegung einer in der Öffentlichkeit erheblich stigmabehafteten beruflichen Tätigkeit eine weitere finanzielle Hürde in den Weg. Die Erhebung der Gebühren wird dazu führen, dass viele Sexarbeiter*innen - auch mangels finanzieller Möglichkeiten - ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen oder nicht nachkommen können und damit in die Illegalität gedrängt werden. Dies führt schlussendlich zu einem stark erhöhten Aufwand für die Kommunen, deren Behörden verstärkt im Bereich der Überwachungsmaßnahmen tätig werden müssen.

Aus Sicht des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist die Landesregierung deshalb in der Pflicht, finanzielle Voraussetzungen durch die Bereitstellung eines dauerhaften Mehrbelastungsausgleiches zu schaffen, welche die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem 2. Abschnitt des ProstSchG kostenfrei stellt. Weder nicht vorgesehene Haushaltsmittel noch die Unbestimmbarkeit der Kosten sind eine hinreichende Begründung die finanzielle Last dem geschützten Personenkreis aufzuerlegen.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

§ 5 Abs. (1) Nr. 2. ProstSchGZustG LSA:

Im Kostentarif erhält die laufende Nummer 62a folgende Fassung: „104a Nr. 1-10“ werden gestrichen

§ 5 neuer Abs. 4 ProstSchGZustG LSA:

Für öffentliche Leistungen nach Abschnitt 2 des ProstSchG werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen gilt die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhaltes.“

Ferner ist in einem **weiteren Absatz 5** der Ausgleich für Mehrbelastungen, welche den Landkreisen und kreisfreien Städten infolge der Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2 des ProstSchG entstehen, zu regeln.

Weiterer Klärungs- und Handlungsbedarf, der sich aus dem ProstSchG für die landesrechtliche Umsetzung in LSA ergibt:

Wir sehen den Schutzauftrag des ProstSchG an dieser Stelle durch das ProstSchGZustG deutlich gefährdet. An folgenden Stellen muss nachjustiert werden bzw. besteht aus AWO Sicht zusätzlicher Regelungsbedarf neben dem vorliegenden Gesetzentwurf:

- ➔ eindeutige Klärung der Zuständigkeiten zwischen den Ministerien (z.B. ein federführendes Ministerium) bzw. Festlegung der Zuständigkeit auf ein Ministerium;
- ➔ die Kostenfreiheit für den vom Schutzauftrag des ProstSchG umfassten Personenkreis muss gewährleistet werden; die beabsichtigte Finanzierungsregelung gestützt von der vorgelegten Argumentation „Anmeldetourismus“, fehlende Haushaltsmittel, Unbestimmbarkeit der Kosten oder Verfahrensdauer bei Änderung der Kostenregelung verhindert die Wirksamkeit des Gesetzes
- ➔ zeitliche, örtliche und organisatorische Trennung bei der Durchführung des § 10 ProstSchG von der Beratung nach § 7 ProstSchG, der Anmeldung nach § 3 ProstSchG und der Beratung nach § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ➔ Sicherung von unabhängigen, niedrigschwelligen Beratungsangeboten und Fachberatungsstellen. Sexarbeiter*innen benötigen unabhängig von der behördlichen Anmeldung ihrer Tätigkeit Beratungsangebote für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der se-

xuellen Ausbeutung, Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Ausstiegsberatung etc. unter Hinzuziehung von Dolmetscher*innen.

Damit die optimale Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes und die gesetzten Zielstellungen erreicht werden können, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen ministerieller Ebene und den handelnden Stellen erforderlich. Aus AWO Sicht sollte deshalb zur Begleitung der Umsetzung eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertreter*innen der kommunalen Ebenen, Polizei, Beratungsstellen für Sexarbeiter*innen sowie weiterer Akteure wie Landesfrauenrat und Aidshilfe gegründet werden. Die Arbeitsgruppe fungiert als Schnittstelle zwischen behördlicher Seite und unabhängigen Beratungsangeboten. Die Ergebnisse sollen in die praktische Umsetzung einfließen und die Entwicklung einheitlicher Standards sichern.

In der Beratungspraxis der AWO erleben wir enorme Ängste und Unsicherheiten des zu schützenden Personenkreises gegenüber Behörden. Uns erreichen zum einen unzählige Anfragen der Sexarbeiter*innen mit dem Wunsch nach Begleitung der entsprechenden Behördengänge. Zum anderen zeigt sich großer Bedarf an Schulung und Information der an der Umsetzung des Prost-SchG Beteiligten. Der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. möchte mit seinen Beratungsstellen an differenzierten Lösungsansätzen mitwirken, die sich an der sozialen Wirklichkeit orientieren und vor allem dem eigentlichen Zweck des Gesetzes, die in der Sexarbeit tätigen Menschen in ihrem Beruf vor Zwang und Gewalt zu schützen, Rechnung tragen. Hierfür stellt die AWO gern ihre Expertise zur Verfügung.

Wolfgang Schuth
Vorstand